

FREISINGER LAND e.V.
Landshuter Straße 31a
85356 Freising
Tel.: 08161/600-429
Fax: 08161/600-752
e-mail: info@freisinger-land.de



Zeichen-Nutzungsvertrag

Zwischen
FREISINGER LAND e.V., Landshuter Str. 31a, 85356 Freising
– nachfolgend *Vertragsgeber* und

Betriebsname (vollständige Firmenbezeichnung)	Inhaber/ Geschäftsführer
Adresse Betriebssitz Straße	Weitere Betriebsstätten
PLZ, Ort	Email
Telefonnummer	Faxnummer
Mobil	Homepage

Nachfolgend *Vertragsnehmer* genannt.

1. Vertragsgegenstand

Das FREISINGER LAND-Logo ist eine geschützte Marke von FREISINGER LAND e.V.. Dieser Vertrag regelt die Nutzung der Marke „FREISINGER LAND“. Der Vertragsnehmer erhält das nicht übertragbare Recht, das Zeichen „FREISINGER LAND“ für seine Produkte und in seiner Außendarstellung zu nutzen, sofern die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind.



2. Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Nutzung sind:

- Der Betrieb ist Mitglied des FREISINGER LAND e.V. und hat seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- Der Betrieb erfüllt die Basiskriterien des FREISINGER LAND e.V..
- Das zu kennzeichnende Produkt erfüllt die produktspezifischen Kriterien des FREISINGER LAND e.V.

Es gelten die jeweils aktuellen Basis- und produktspezifischen Kriterien. Der Kriterienkatalog kann vom Vertragsgeber einseitig geändert oder ergänzt werden; der Vertragsnehmer wird hiervon ggf. informiert. Binnen vier Wochen nach Zugang einer Änderung oder Ergänzung der Basis- oder produktspezifischen Kriterien kann der Vertragsnehmer die fristlose Kündigung des Vertrags erklären.

Der Vertragsnehmer achtet darauf, dass FREISINGER LAND Produkte über die gesetzlichen Anforderungen hinaus einem hohen Qualitätsanspruch gerecht werden. Dazu gehören insbesondere Sauberkeit, Frische und ein Produkt-typisches ansprechendes Erscheinungsbild. FREISINGER LAND e.V. behält sich das Recht vor, den Produzenten auf mangelhafte Produkte hinzuweisen und eine Nachbesserung zu verlangen. Zum Schutz der Marke FREISINGER LAND kann mangelhafte Ware einmalig oder permanent von der Vermarktung als FREISINGER LAND-Ware ausgeschlossen werden.

Allgemein

Eigenmächtige Änderungen des FREISINGER LAND-Logos, insbesondere durch Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder Farbänderungen, sind unzulässig. In begründeten Fällen sind einfarbige Darstellungen denkbar; hierüber entscheidet die Vorstandschaft des FREISINGER LAND e.V.. Technisch bedingte Farbabweichungen sind zulässig, sofern die Wiedererkennung des Logos darunter nicht leidet.

Möchte der Vertragsnehmer Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Werbematerial für FREISINGER LAND-Produkte eigenständig beschaffen, so sind die Entwürfe in jedem Fall mit dem Vorstand des FREISINGER LAND e.V. abzusprechen. Alle Absprachen bedürfen der Schriftform, mündliche Vereinbarungen sind nicht gültig.

Der Vertragsnehmer ist berechtigt und wird ermutigt seine Zugehörigkeit zu FREISINGER LAND durch Anbringen entsprechender Schilder an seinen Betriebs- oder Verkaufsstätten und im Internet auszuloben. Voraussetzung hierfür ist, dass wenigstens ein Teil der angebotenen Ware tatsächlich mit dem FREISINGER LAND Zeichen gekennzeichnet ist und der Nutzungsbeitrag entrichtet wird. Werbeschilder werden vom FREISINGER LAND in Abstimmung mit den Mitgliedsbetrieben beschafft und zum Selbstkostenpreis abgegeben. Die Vorstandschaft des FREISINGER LAND e.V. behält sich das Recht vor, eine unverhältnismäßige oder irreführende Nutzung des FREISINGER LAND-Logos zu untersagen und kann die Rückgabe vertragswidrig genutzter Schilder verlangen. Die Kosten für eingezogenes Werbematerial werden nicht ersetzt.

Die Mitgliedschaft im FREISINGER LAND e.V. allein berechtigt nicht zur Nutzung des Zeichens. Stellt ein Betrieb die Produktion oder den Verkauf von FREISINGER-LAND-Produkten dauerhaft ein, so ist mit dem FREISINGER LAND-Logo versehenes Werbematerial umgehend aus dem Verkehr zu ziehen, Internet-Auftritte sind zu aktualisieren und Schilder sind an den FREISINGER LAND e.V. zurückzugeben.



Produktbezogen

Bei konfektionierter Ware ist das Logo in gut sichtbarer Weise auf der Verpackung, dem Etikett oder in Verbindung mit der Auszeichnung der Waren anzubringen.

Wird ein Angebot als FREISINGER LAND- Ware ausgelobt (z.B. auf Schildern, Angebotslisten oder in Speisekarten), so muss das Logo wenigstens in übergeordneter Weise angebracht werden. Der Hinweis auf „FREISINGER LAND“ ohne Verwendung des Logos ist nicht zulässig.

In gemischten Angeboten und Auslagen muss für den Verbraucher eindeutig und mühelos erkennbar sein, welche Produkte FREISINGER LAND-Produkte sind und welche nicht.

3. Nutzungsbeitrag

Die Nutzung der Marke FREISINGER LAND ist kostenpflichtig. Der Vertragsnehmer entrichtet an den Vertragsgeber entsprechend der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung des FREISINGER LAND e.V. einen Nutzungsbeitrag. Die Höhe ist in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

Vorlage der Aufzeichnungen zur Rechnungsstellung

Der Betrieb legt seine Aufzeichnungen zum Quartalsende unaufgefordert dem Vertragsgeber vor, auf deren Grundlage die Rechnungsstellung erfolgt. Die Aufzeichnungen müssen bis spätestens 15. des Folgemonats nach Quartalsende vorliegen. Bei Versäumnis wird die 1. Erinnerung am 16. des Folgemonats nach Quartalsende, die 2. Erinnerung zum Ende des Folgemonats nach Quartalsende mit Frist bis zum 15. des nächsten Monats an den Betrieb verschickt. Bei Nichteinhalten der Frist erfolgt der Ausschluss aus dem Verein. Kommt es zum Ausschluss aus dem Verein wird das nicht abgerechnete Quartal mit einer geschätzten Gebühr berechnet. Dazu wird die Gebühr des Quartals des Vorjahres mit dem höchsten Betrag zu Grunde gelegt.

Mahnwesen bei ausstehenden Zahlungen

Der Vertragsnehmer legt seine Aufzeichnungen zur Rechnungsstellung vor, die auf dieser Grundlage gestellte Rechnung ist fristgerecht mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Erfolgt kein fristgerechter Zahlungseingang beim Vertragsgeber erfolgt eine 1. Mahnung an den Vertragsnehmer nach 14 Tagen mit erneuter Frist von 14 Tagen.

Ist nach Ablauf dieser Frist wieder keine Zahlung beim Vertragsgeber eingegangen, erfolgt eine 2. Mahnung mit einer zusätzlichen Mahngebühr von 5,00€. Bei Nichtbegleichen der Rechnung droht eine Kündigung des Vertrags.

Hiervon abweichende Vereinbarungen für bestimmte Produkte oder einzelne Betriebe sind möglich, bedürfen aber der Schriftform.

4. Aufzeichnungspflicht

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, über sämtliche mit dem FREISINGER-LAND-Zeichen verkauften Produkte geeignete Aufzeichnungen zu führen, aus denen Empfänger (Verarbeiter und Wiederverkäufer namentlich) sowie Art und Menge ersichtlich sind. FREISINGER LAND-Produkte sind in Lieferscheinen und Rechnungen entsprechend kenntlich zu machen.

Auf Verlangen weist er die Richtigkeit der gemachten Angaben durch geeignete Belege nach bzw. ermöglicht Kontrollen durch den Vertragsgeber oder einen durch diesen beauftragten Dritten.

Sofern zur Beitragserhebung erforderlich, sind diese Aufzeichnungen dem Vertragsgeber



(siehe Punkt 3) unaufgefordert vorzulegen.

Die Aufzeichnungen sind drei Jahre nach Entstehung aufzubewahren.

5. Kontrolle

Der Vertragsnehmer räumt dem Vertragsgeber das Recht ein, jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten, auch unangekündigt, die Einhaltung der in 2. genannten Voraussetzungen zu prüfen. Den vom Vertragsgeber beauftragten Personen ist hierzu Zutritt zu den Betriebs- und Verkaufsstätten und Einblick in die für eine Prüfung erforderlichen geschäftlichen Unterlagen zu gewähren. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich die Prüfer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

6. Vertriebswege

Der Vertragsnehmer kann die als FREISINGER LAND-Produkte gekennzeichneten Waren direkt vermarkten, d.h. an Verbraucher z.B. über seinen Hofladen, oder an andere Betriebe, die selbst mit dem Vertragsgeber einen Zeichennutzungsvertrag abgeschlossen haben. Der Verkauf von FREISINGER LAND-Produkten an Wiederverkäufer und Einzelhändler ist nur zulässig, wenn es sich dabei um anerkannte FREISINGER LAND- Verkaufsstellen handelt. Interessierte Neukunden sind der Geschäftsstelle oder dem Vorstand mitzuteilen.

7. Vertragsverstöße

Sollte der Vertragsnehmer gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen, so wird der Vertragsgeber geeignete Sanktionen ergreifen.

Der Vertragsgeber kann den Vertragsnehmer zunächst abmahnen, im Wiederholungsfall kann ein befristeter Entzug des Zeichennutzungsrechts ausgesprochen werden. Bei schwerwiegenden oder vorsätzlichen Verstößen, sowie bei andauernder Verletzung der Vertragspflichten kann dem Vertragsnehmer fristlos gekündigt werden.

Sanktionen werden dem Vertragsnehmer schriftlich mitgeteilt, binnen vier Wochen kann er dagegen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

8. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Kündigungen sind stets nur schriftlich zulässig. Beide Seiten können ihn mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Verstößt eine der Parteien grob oder wiederholt gegen eine Vertragspflicht, ist auch eine fristlose Kündigung möglich. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Vertragsnehmer seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, er unwahre Angaben über die unter dem Zeichen FREISINGER LAND abgesetzten Mengen gemacht hat oder wenn den Basis- oder Produktkriterien ins schwerwiegender Weise nicht nachgekommen oder das Zeichen missbräuchlich verwendet wurde.

Eine Verwendung des Logos nach Vertragsende ist weder zur Produktkennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Eine Ablöse z.B. für noch beim Vertragsnehmer vorhandenes Werbe- oder Verpackungsmaterial wird nicht gewährt.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag löst alle evtl. bisher bestehenden Vereinbarungen zwischen Vertragsgeber und Vertragsnehmer ab.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.



Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Das Gleiche gilt bei evtl. bestehenden Regelungslücken. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck gewollt haben.

Der Vertragsnehmer stimmt der elektronischen Speicherung, der internen Verarbeitung und Weitergabe seiner Daten durch den Vertragsgeber zu, soweit die Daten im Rahmen der Dokumentation und Abrechnung erforderlich sind.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Mitgliedsbetrieb

Unterschrift Vorstand FREISINGER LAND e.V.

Anlagen zum Vertrag:

Basiskriterien

Produktkriterien

Beitrags- und Gebührenordnung

Datenblatt